

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

BV 0001/2012

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 ((GVBl. I/12 Nr. 01), (ber. GVBl. I/12 Nr. 7)) i. V. m. § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2003 (BGBl. I/03, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 07.2011 (BGBl. I/11, S. 1378), sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II/93, S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 15.02.2012 folgende Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf.

§ 2 Gebührentarif und Parkdauer

bis 15 Minuten	=	kostenfrei,
15 Minuten bis 60 Minuten	=	0,50 Euro,
jede weitere angefangene Stunde	=	1,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten vom 22.09.2011 (BV 0081/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, 16.02.2012

Schulz
Bürgermeister